

Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 · 37218 Witzenhausen · Tel.: 05542/920310

Fax: 05542/920309 · Email: info@planung-henke.de

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Mail vom

Stellungnahme aufgefordert.

30.06.2023 über die Öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 (2) BauGB zur

Haselnuß

Schlehe

Hainbuche

Corvlus avellana

Prunus spinosa

Carpinus betulus

Heckenpflanzen für Schnitthecken (Pflanzgröße 100-150, 2 xv, 3 Stck/lfm)

Holunder

Ligustrum vulgare

Sambucus nigra

Gewöhnlicher Liguster

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete - WA (§ 4 BauNVO) (1) Entsprechend § 1 (5) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) folgende Nutzungen nach § 4 (1) und

- Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden

Handwerksbetrieben

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zweck,

ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, nicht zulässig sind:

Flächen für den Gemeinbedarf

- Gartenbaubetriebe, - Tankstellen.

(1) Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" festgesetzt.

wurde, kann alternativ ein Wohngebiet gemäß den Festsetzungen des WA 3 entwickelt werden.

(2) Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" dient der Unterbringung eines mehrgruppigen Kindergartens.

- alle für den Betrieb eines mehrgruppigen Kindergartens erforderlichen Gebäude und Einrichtungen auch auf

Auf der Fläche sind folgende Anlagen und Einrichtungen sozialer Zwecke zulässig: - alle für den Betrieb eines mehrgruppigen Kindergartens erforderlichen Funktionsräume und -flächen,

- Stellplätze für den durch die o.g. Nutzung verursachten Bedarf.

2.2 Temporäre Festsetzungen (§ 9 (2) Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung der Gemeinbedarfsflächen Kindergarten hat mindestens 3 Jahre Gültigkeit. Wenn nach Ablauf von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes kein Kindergarten zur Umsetzung mit Bauantrag beantragt

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 ff. BauNVO) (1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl, der Anzahl der verbindlich einzuhaltenden Vollgeschosse sowie die Höhe der Gebäude (OK - Oberkante fertige Dachkonstruktion) entsprechend den Angaben in der Planzeichnung festgesetzt. (2) Die Größe der Baugrundstücke darf bei Ausbau 1 Wohneinheit im WA 1 max. 800 m² im WA 2 und 3 max. 500 m² nicht überschreiten. Je weitere Wohneinheit auf dem Grundstück darf sich die Grundstückfläche um 100 m² je Wohneinheit vergrößern. Die Flächen für Anpflanzungen im Osten des Plangebietes sind auf die Bestimmung der Größe des Grundstücks nicht anzurechnen.

(3) Im WA 1 wird grundsätzlich eine maximale Oberkante der Gebäude von 7,0 m festgesetzt. Ab Dachneigungen von größer 25° ist eine Höhe bis 9,0 m der Oberkante zulässig.

Im WA 2 und 3 ist eine maximale Oberkante von 9,0 m zulässig. (4) Die ausgewiesene Oberkante der Gebäude (OK) wird an der höchsten Stelle der fertigen Dachkonstruktion gemessen (First/Attika) und bezieht sich auf die mittlere Höhe der Nordansicht des gewachsenen Geländes. (5) Für Solaranlagen gilt bei geneigten Dächern die festgesetzte Oberkante als maximale Gesamthöhe, bei Flachdächern darf die festgesetzte Höhe der Attika, Oberkante, maximal um 1,0 m überschritten werden.

2.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

(1) Gemäß § 22 (2) Satz 1 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig sind. Im WA 2 sind nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig. (2) Für die Gemeinbedarfsfläche gilt eine abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO). Dabei gilt die offene Bauweise, die Gebäudelänge wird aber nicht auf 50 m begrenzt.

2.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 23 (3) BauNVO sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.6 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. § 12, 14 und 19 BauNVO) (1) Garagen und Carports sind gemessen von der Hinterkante der Garage/Carport nur bis maximal 20,0 m Abstand zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Geschlossene Garagen haben zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 5,0 m einzuhalten. Offene Garagen (Carports) haben zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten. (2) Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser i.S. des § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Sie sind nicht auf die zulässige GRZ mit anzurechnen.

2.7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Gliederung der Verkehrsflächen obliegt der nachfolgenden Erschließungsplanung.

2.8 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB) (1) Auf den Flächen für Versorgungsanlagen ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens gem. Vorgaben der

Erschließungsplanung zulässig. (2) Auf den Flächen für die Wärmeversorgung ist das Errichten eines Blockheizkraftwerkes für die quartiersgebundene Versorgung der umgebenden Wohngebiete zulässig. Die entsprechenden Immissionswerte sind einzuhalten.

2.9 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB) Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu

2.10 Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Zugunsten der Eigentümer und Anwohner der Grundstücke in dem östlichen Erschließungsstich bis zur Kreuzung mit der Haupterschließung werden auf den Flächen für Gemeinbedarf Flächen für Gemeinschaftsanlagen "Abfallbehälter" festgesetzt.

2.11 Gebiete in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BlmSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden dürfen 9 (1) Nr. 23 a BauGB) In den festgesetzten Wohngebieten ist die Verwendung von fossilen Brennstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle) unzulässig. Die Verwendung regenerativer Energieträger ist zulässig. Die Verwendung von Holz und Biogas ist

2.12 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche und sonstige technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB) Bei der Errichtung von Gebäuden sind mindestens auf insgesamt 30 % der Summe der Dachflächen Anlagen zur

Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik oder Solarthermie) zu installieren. 2.13 Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und von Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB) (1) Die zeichnerisch festgesetzten und zu pflanzenden mindestens mittelgroße Laubbäume gem. empfohlener

Pflanzliste (StU mind 12/14), sind mit einer der Größe des Baumes entsprechenden Verankerung fachgerecht zu sichern. Der Pflanzstandort der zeichnerisch festgesetzten Bäume kann bis zu 5,0 m vom festgesetzten Standort abweichen. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen. (2) Versorgungsleitungen sind dabei durch geeignete Schutzvorkehrungen zu schützen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. (3) Im zeichnerisch festgesetzten Pflanzstreifen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine mind. 3-reihig versetzt gepflanzte Hecke mit heimisch, standortgerechten Gehölzen gem. empfohlener Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzabstände zwischen den Sträuchern betragen 1,5 x 1,5 m. Alle 20 m ist gem. Planzeichnung ein mind. mittelgroßer Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen und zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzstandort der zeichnerisch festgesetzten Bäume kann bis zu 5,0 m vom

(4) Die Grundstücksgrenzen im Norden des Plangebietes sind auf den privaten Grundstücksflächen mittels heimisch und standortgerechter zweireihiger Heckenpflanzungen im Raster von 1,5 x 1,5 m unter Beachtung des niedersächsischen Nachbarschaftsrechts einzugrünen.

(5) Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein heimisch standortgerechter Laubbaum mindestens 2. Ordnung der Qualität 3xv, StU 10/12 oder ein mindestens halbstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft

(6) Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens aber im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme vorzunehmen. (7) Die Anpflanzungen im öffentlichen Freiraum sind mit Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen

2.14 Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB)

festgesetzten Standort abweichen.

Auf dem Flurstück 11/22, Flur 28, Gemarkung Münden und auf dem Flurstück 45/24, Flur 27, Gemarkung Münden, nachfolgend Maßnahmen- oder Waldumbauflächen genannt, ist die Umwandlung eines großen Nadelholzkomplexes in standortgerechten Laubmischwald durchgeführt worden. Hierzu wurde der Nadelholzkomplex in lichteren Bereichen mit Laubholz - insbesondere Rotbuche - unterpflanzt. Die Maßnahmenfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 30 ha und weist einen Lückenanteil von ca. 7 ha auf, die mit Laubholz unterpflanzt wurde. Dem Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II", Gemarkung Gimte werden 0,3886 ha als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet, Die Koordination der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über das Ökokonto der Stadt Hann. Münden.

3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der NBauO (§ 84)

3.1 Dachgestaltung

(1) Mindestens 30 % aller Dachflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sind mit Anlagen zur Nutzung der

solaren Strahlungsenergie gem. Festsetzung 2.12 zu belegen.

mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen, Mindeststärke der durchwurzelbaren Schicht 5 cm. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie und die Dachbegrünung schließen sich nicht aus und können daher gemeinsam

angelegt und angerechnet werden. 3.2 Regenwasserrückhaltung 20 % der anfallenden Regenwassermengen ist auf den Grundstücken zurückzuhalten oder zu versickern. Der Nachweis über die versiegelte Fläche und die damit anfallende zurückzuhaltende Wassermenge sowie der

(2) Mindestens 30 % aller Dachflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück bis zu einer Dachneigung von 25° sind

Nachweis über die Art und Weise der Zurückhaltung oder Versickerung ist im Entwässerungsantrag zu erbringen.

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten und Gemeinbedarfsflächen ist Leuchtreklame unzulässig.

(2) Die Oberkante von Werbeanlagen darf die Höhe des anstehenden Gelände maximal 3,0 m überragen. (3) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

3.4 Oberflächengestaltung

(1) PKW-Stellplätze auf den privaten Flächen sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Carports auf den privaten Flächen sind nur mit Schotter- oder Kiesdecke, Schotterrasen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder Rasengittersteinen zulässig.

(2) Schottergärten sind unzulässig.

3.5 Solarenergie Die Verwendung von Solarenergie, Solarthermie und Photovoltaik ist erwünscht und als In- und/oder

Aufdachanlage und Fassadenanlage sowie als Solarzaun zulässig. 3.6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich

oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der örtlichen Bauvorschriften gem. Festsetzung 3.1 - 3.5 entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden. 4 Hinweise

4.1 Bodendenkmäler

Hinweise auf archäologische Funde im Plangebiet sind nicht bekannt. Für Funde besteht Melde- und Dokumentationspflicht gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern bzw. seine

Vor Umsetzung von Baumaßnahmen ist mit Bezug auf § 44 (5) BNatSchG das Gebiet zu überprüfen, ob

die technischen Regeln, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Verwendung ist nachzuweisen (BBodSchG). 4.3 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen. 4.4 Regenwassernutzung Zur Nutzung von Regenwasserzisternen für Betriebswasserzwecke sind die Trinkwasserverordnung (TrinkwV),

03 "Eichenstraße Ost".

gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV beim Gesundheitsamt und gemäß § 3 Abs. 2 AVBWasserV beim Wasserversorgungsunternehmen anzeigepflichtig. 4.5 Änderungen der Bauleitplanung Der Bebauungsplan 075 "Wohnpark Gimte II" ersetzt für das Flurstück 76/35 die Festsetzungen des

Bebauungsplanes 068 "Wohnpark Gimte I" und für das Flurstück 72/3 die Festsetzungen des Bebauungsplanes

(AVBWasserV) sowie die kommunale Abwassersatzung zu berücksichtigen. Regenwassernutzungsanlagen sind

Stadt Hann, Münden Landkreis Göttingen

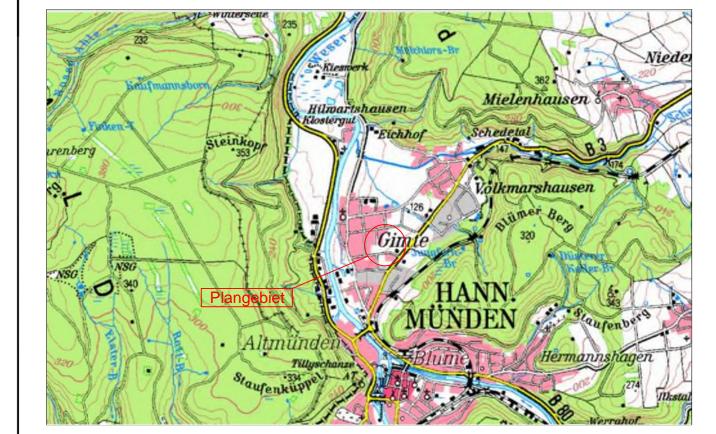


Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 075 'Wohnpark Gimte II' einschließlich örtlicher Bauvorschriften **Gemarkung Gimte**

Maßstab 1: 1.000

Stand 12/2023



Quelle: OpenTopoMap

Übersichtskarte ohne Maßstab